

Kammer in dieser Beziehung der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf §. 4 der Gesetvorlage und frage: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation sich mit dieser Paragraphe einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 9 des genannten Gesetzes.

§. 5. An die Stelle des der Berechnung der Dienstzeit Behufs der Pensionsansprüche zu Grunde zu legenden neunzehnten Lebensjahres tritt das begonnene einundzwanzigste Lebensjahr.

Ich kann nicht läugnen, daß wir auch bei dieser Paragraphe Zweifel hatten. Wenn man indeß betrachtet, daß in gewöhnlichen Fällen ohnehin ein Offizier kaum im 20. Lebensjahre in Dienst tritt, so ist doch zu beachten, daß es Fälle geben kann, daß junge Leute früher in den Dienst gelangen, welche es als ein Glück zu betrachten haben, daß sie so früh in den Dienst gelangen.

v. Egidy: Ich muß aufrichtig gestehen, daß mir der Inhalt dieser Paragraphe in der Seele des Militärs weh gethan hat. Mein Gefühl sträubt sich gegen die Bestimmungen darin. Wer Dienste geleistet hat, dem muß man auch die Dienste anrechnen. Se. Königl. Hoheit haben zwar gesagt, es würde die Bestimmung der Paragraphe in practischer Beziehung wenig Erfolg haben, weil doch Offiziere selten vor dem 20. Lebensjahre zu dieser Stufe kämen. Ich erinnere jedoch nur an die neuerlichen Mobilmachungen unserer Armee, wo viele junge Leute unter dem 20. Lebensjahre angestellt wurden, auch Dienste geleistet haben und gewiß noch wesentlichere Dienste geleistet haben würden, wenn sich ihnen dazu Gelegenheit geboten hätte. Ein besonderes Bedenken gegen diese Paragraphe finde ich, wenn ich sie zusammenhalte mit §. 6 und mit dem Inhalte der §. 1. — In erster Paragraphe wird eine wirkliche Dienstzeit von 45 Jahren vorausgesetzt, ehe Pensionsansprüche eintreten sollen. Nach §. 5 soll die Berechnung der Dienstjahre erst mit Beginn des 21. Lebensjahres Anwendung leiden, und in den Motiven zu §. 6 nimmt man nun auch noch die Zeit aus, wo ein junger Mann als Portepéejunker gedient hat, die soll gar nicht angerechnet werden; sonach ist dreifacher Nachtheil hinsichtlich der Pensionsfrage vorhanden. Ich gestehe, daß mich diese dreifache Art, so zu sagen, abzuhaken, wahrhaft schmerzlich berührt. In der Schlacht bei Jena haben wir ein Beispiel, wo ein junger Mensch, welcher jetzt ein hochgeehrter Chef der Armee ist, als junger Mensch von weit unter 20 Jahren glänzende Beweise von Muth und Tapferkeit gegeben hat. Wir werden vielleicht auch wieder in den Fall kommen, wo solche junge Leute dem Vaterlande wesentliche Dienste verrichten. Im Schleswig'schen Feldzuge und auf dem Dresdner Kampfplatze hat's ja wohl auch Beispiele davon gegeben. Ich finde es mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, hier einen spätern, den facti-

schen Thatsachen geradezu entgegenlaufenden Zeitpunkt, von welchem ab erst die Berechnung der Dienstzeit eintreten soll, bestimmen zu wollen. Ich glaube, wer als Soldat wirkliche Dienste geleistet hat, wer qualificirt genug war, den Posten, den man ihm anvertraute, auszufüllen, der hat auch einen Anspruch darauf, daß seine Dienstleistung anerkannt werde, ohne Rücksicht auf Alter und Jahre.

Referent Prinz Johann: Dagegen muß ich mir eine Berichtigung gestatten. §. 1 schlägt nicht ein. Was die Portepéejunker betrifft, so werden diese nicht getroffen. Es gilt die Bestimmung der §. 9, und unter Voraussetzung des angegebenen Lebensalters wird die Portepéejunkerzeit auch als Dienstzeit gerechnet. — Dann erlaube ich mir noch auf den Nachsatz der §. 9 aufmerksam zu machen. Hier heißt es: „Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Lebensjahre einem Feldzuge beiwohnte, wird seine Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die Truppenabtheilung, welcher er angehörte, auf den mobilen Etat trat.“ Dieser Fall wird allerdings zu berücksichtigen sein.

v. Egidy: Zur Widerlegung erlaube ich mir ein einziges Wort. In den Motiven zu §. 6 steht ausdrücklich, daß die Zeit, wo Jemand als Portepéejunker dient, als practische Vorbereitung zum Offizierstande betrachtet wird und deshalb nicht in Rechnung kommen solle. Das ist eben unbillig, ja ganz unrecht nach meiner Ansicht, denn ich behaupte, daß ein Portepéejunker allerdings solche Dienste leisten kann, daß dadurch der subtile Unterschied zwischen Vorbereitung und Reife illusorisch erscheint, vielmehr ein Anspruch auf Anerkennung wirklich begründet sein möchte.

Referent Prinz Johann: Diese Bestimmung bezieht sich auf §. 10 des alten Gesetzes, wo es heißt: „Die in einer Militairbildungsanstalt verbrachte Zeit kommt als Dienstzeit nur erst dann mit in Zurechnung, wenn ein Individuum nach erreichtem neunzehnten Lebensjahre, vor seinem Eintritt in die Bildungsanstalt, ein Jahr lang wirklich in einer Truppe Dienste leistete.“ Dies ist eine alte obsolete Bestimmung. Die jetzige Portepéejunkerdienstzeit, wenn sie mit dem 20. Jahre eintritt, gilt als Dienstzeit. — Die Herren Commissarien werden das bestätigen.

Bürgermeister Wimmer: Die vom Herrn v. Egidy ausgesprochene Ansicht veranlaßt mich zu einer Entgegnung. Ich würde es im Gegentheil lieber gesehen haben, wenn statt des 21. Lebensjahres von der Staatsregierung das 25. festgesetzt worden wäre. Das Gesetz beabsichtigt, Gleichstellung der Civilstaatsdiener mit den Militairpersonen in Hinsicht der Pensionirung zu begründen. Während schon zu §. 2 ein Zusatz gemacht worden ist, nach welchem bei der Pensionirung in Folge eines unverschuldeten Unfalls oder einer Verwundung im Kriege der Ruhegehalt nach dem Dienstinkommen berechnet werden soll, welches der Offizier zu der Zeit seiner Entlassung bezogen hat, und den Militairpersonen die bedeutende Begünstigung zugeht, daß ihnen geleistete Dienste wäh-